



ParLetter 3/2020

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

Sie erhalten den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) mit unseren Hinweisen auf die ausländerrechtlichen und asylpolitischen Geschäfte der laufenden Session.

Ombudsstelle für Kinderrechte

[19.3633 – Mo Noser Ruedi](#)

Ausgangslage

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Die Motion fordert eine unabhängige Stelle auf nationaler Ebene für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehende Personen. Kinder sollen über ihre Rechte informiert und der Zugang zur Justiz soll ihnen gewährleistet werden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat der Motion zugestimmt. Die Kommission WBK-N beantragt, die Motion anzunehmen.

Stellungnahme

Kinder und Jugendliche sind von verschiedenen Rechtsgebieten betroffen, u.a. Familien-, Asyl- und Ausländerrecht. Als Beispiele können Asylverfahren, Familiennachzug, Aufenthalt und Verbleib in der Schweiz, Wegweisung aus der Schweiz oder Härtefallgesuche genannt werden. Die verschiedenen Gesetze enthalten Verfahrensrechte, die auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen gelten. Auch minderjährige Personen haben ein Recht auf Mitbestimmung. Die SBAA hat Fälle juristisch aufgearbeitet und dokumentiert und in verschiedenen Fachberichten aufgezeigt, dass auch im asyl- und ausländerrechtlichen Bereich die Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen oft nicht eingehalten werden (siehe u.a. Fachbericht „[Familienleben – \(k\)ein Menschenrecht](#)“ (2017), Fachbericht „[Kinder und Jugendliche auf der Flucht](#)“ (2014)). Es ist deshalb wichtig, dass Minderjährige über ihre Rechte informiert werden und Unterstützung erhalten, um diese auch geltend machen zu können. Die SBAA begrüsst deshalb die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte und betont, dass *alle* Kinder und Jugendlichen in der Schweiz diskriminierungsfrei Zugang zur Ombudsstelle erhalten müssen.

Die Kinderrechtskonvention (KRK) ist für die Schweiz seit 1997 in Kraft und verbindlich. Die in der KRK festgelegten Rechte gelten für alle Kinder ohne jede Diskriminierung ([Art. 2 KRK](#)). Bei allen Massnahmen, die Kinder treffen, muss das Kindeswohl als vorrangigen Gesichtspunkt berücksichtigt werden ([Art. 3 KRK](#)). Der Kinderrechtsausschuss der UNO hat der Schweiz bereits mehrmals empfohlen, einen unabhängigen Beschwerdemechanismus für Kinderrechte zu schaffen. Mit der Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte würde die Schweiz deshalb auch den Forderungen auf internationaler Ebene nachkommen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Annahme der Motion.

Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland sowie Reform des Dublin-Abkommens

[20.3143 Motion der SPK-NR](#)

Ausgangslage

Staaten an der EU-Aussengrenze wie Griechenland sind mit einer hohen Anzahl Asylgesuche konfrontiert. Die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz hingegen war 2019 u.a. aufgrund ihrer geographischen Lage so tief wie seit 2007 nicht mehr. Mit der Motion wird der Bundesrat damit beauftragt, sich auf europäischer Ebene einerseits für eine substantielle Verbesserung der Situation auf den ägäischen Inseln und andererseits für eine Reform des Dublin-Abkommens einzusetzen. So soll eine gerechtere und gleichmässige Verteilung und eine menschenwürdige Behandlung von Geflüchteten erreicht werden. Zudem soll die Schweiz eigene Solidaritätsleistungen ergreifen. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion, der Nationalrat hat sie angenommen.



Stellungnahme

Bereits vor dem Corona-Virus waren die Lebensbedingungen für die Geflüchteten auf den griechischen Inseln katastrophal, durch die Corona-Pandemie ist die Lage noch prekärer geworden. Die SBAA begrüsst, dass der Bund inzwischen 23 Minderjährige aus Griechenland aufgenommen hat, die einen familiären Bezug zur Schweiz haben. Sie gibt aber zu bedenken, dass er seine Verantwortung angesichts der prekären humanitären Situation in Griechenland verstärkt wahrnehmen muss. Es reicht nicht aus, einige Minderjährige mit familiärem Bezug zur Schweiz aufzunehmen. Dazu ist die Schweiz aufgrund von [Art. 6 und 8 der Dublin-Verordnung](#) ohnehin verpflichtet. Die SBAA fordert weitergehende und verbindlichere Anstrengungen der Schweiz, ihre Verantwortung wahrzunehmen und sich für die Einreise und den Schutz sowohl von (un)begleiteten Kindern und Jugendlichen als auch von weiteren geflüchteten Personen einzusetzen. Das Dublin-System muss dahingehend reformiert werden, dass schutzsuchende Personen gleichmässig auf die europäischen Staaten verteilt werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Annahme der Motion.

Änderung des Ausländergesetzes. Mehr Verbindlichkeit und Durchsetzung des geltenden Rechts bei Integration, Sozialhilfe, Schulpflichten und strafrechtlichen Massnahmen [16.307 – Standesinitiative Kanton St. Gallen](#)

Ausgangslage

Die Initiative fordert eine Verschärfung der bundesgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Erteilung, Verlängerung sowie des Widerrufs von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen. Der Ständerat gab der Standesinitiative Folge. Der Nationalrat hat die Initiative nach einer Fristverlängerung abgeschrieben. Die SPK-SR beantragt, sie abzuschreiben.

Stellungnahme

Die Mehrheit der Forderungen der Standesinitiative wurde bereits im Rahmen des neuen AIG erfüllt. Das AIG, das seit dem 1.1.2019 in Kraft ist, enthält neben punktuellen Verbesserungen etliche Verschärfungen. Bereits zuvor kam es zu prekären Situationen für Migrant*innen, wenn sie in eine finanzielle schwierige Lage gerieten (siehe z.B. [dokumentierter Fallnr. 251 der SBAA](#) und [Fachbericht „Familienleben – \(kein\) Menschenrecht“ \(2017\)](#)). Die erlassenen Gesetzesverschärfungen führen bei den betroffenen Migrant*innen zu einer Unsicherheit bzgl. ihres Aufenthalts. Ihr ausländerrechtlicher Status hängt nun von den erhöhten Anforderungen an ihre Integrationsleistungen und deren Nachweis ab. Hinzu kommt die Verschärfung der Bewilligungspraxis der Behörden, insb. wenn sie (unverschuldet) in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Aus diesen Gründen rät die SBAA von weiteren Verschärfungen dringend ab.

Die SBAA beantragt deshalb die Abschreibung der Standesinitiative.

Stopp der Administrativhaft für Kinder!

[18.321 Standesinitiative Kanton Genf](#)

Ausgangslage

Die Standesinitiative fordert, das AIG so anzupassen, dass die Administrativhaft für Minderjährige in der Schweiz verboten ist. Die betroffenen internationalen Instanzen sind sich darüber einig, dass eine Inhaftierung von Kindern aufgrund ihres Aufenthaltsstatus gegen die Kinderrechte verstösst. Der Ständerat hat der Initiative keine Folge gegeben.

Stellungnahme

Das Kindeswohl ist nach [Art. 3 der Kinderrechtskonvention \(KRK\)](#) bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Die KRK ist für die Schweiz verbindlich. Die Administrativhaft von 15-18-Jährigen widerspricht dem erwähnten Artikel. Weiter verletzt die Haft das Anrecht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz nach [Art. 11 BV](#) und ist ein unverhältnismässiger Eingriff in ihre persönliche Freiheit. Dies ist umso verheerender, da die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen oft schon aufgrund der Situation im Herkunftsland und der Flucht gefährdet ist. Weiter gibt



es wie für Kinder unter 15 Jahren auch für 15-18-Jährige Alternativen zur Administrativhaft. Die SBAA empfiehlt daher dringend das Verbot dieser Praxis.

Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Annahme der Standesinitiative.

Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene [16.403 – Pa. Iv. Müller](#)

Ausgangslage

Der Motionär verlangt, von der bisher nie verwendeten Regelung des Schutzstatus-S Gebrauch zu machen. Der Familiennachzug solle dem der vorläufig Aufgenommenen angeglichen werden, d.h. sie sollen auch eine 3-jährige Wartefrist erhalten, bis sie ein Gesuch auf Familiennachzug einreichen können. Der Ständerat ist auf die Pa. Iv. eingetreten.

Stellungnahme

Die SBAA lehnt die Wartefrist von drei Jahren für ein Gesuch auf Familiennachzug kategorisch ab. Sie lehnt es auch ab, die Situation für Personen mit S-Status mit der Einführung einer Wartefrist zu verschlechtern. Eine Ungleichbehandlung von Personen aufgrund des Aufenthaltsstatus bzgl. 3-jähriger Wartefrist für den Familiennachzug ist aus Sicht der SBAA nicht zu rechtfertigen (siehe Fachbericht der SBAA [„Familienleben – \(k\)ein Menschenrecht“](#) (2017)).

Die Hürden für den Familiennachzug sind heute schon viel zu hoch. Viele Betroffene sind auch nach drei Jahren noch nicht in der Lage, ein Gesuch um Familienzusammenführung zu stellen, da sie die Kriterien (noch) nicht erfüllen. Die Einführung einer Wartefrist als zusätzliches Kriterium stellt eine unnötige weitere Hürde dar. Auch für die Integration der betroffenen Personen ist es unerlässlich, dass sie ihre Familienmitglieder ohne unnötige Wartefristen nachziehen können. Der integrationsfördernde Effekt eines intakten Familienlebens begünstigt den Arbeitsintegrationsprozess und verringert das Risiko von gesundheitlichen Problemen. Die SBAAA empfiehlt deshalb dringend, die dreijährige Wartefrist für ein Familiennachzugsgesuch für Personen mit S-Status *nicht* einzuführen. Vielmehr wäre es begrüssenswert, die Wartefrist für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen aufzuheben und die Voraussetzungen bzgl. Familienzusammenführung zu vereinheitlichen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative.

Kurzstellungnahmen der SBAA:

- **Gründe für die Asylgewährung statistisch ausweisen**
[18.3722 – Motion von Roger Köppel](#)
Die Motion verlangt, die gesetzlichen Grundlagen zu ergänzen, dass die Gründe für die Asylgewährung vom SEM und vom BFS statistisch ausgewiesen werden. Die Asylgewährung für die Bevölkerung sei mit erheblichen Kostenfolgen verbunden und die Öffentlichkeit solle die Gründe für die Asylgewährung erfahren. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die Gründe für die Asylgewährung sind in [Art. 3 Abs. 1 AsylG](#) abschliessend geregelt. Die Schweiz gewährt nur Personen Asyl, die aufgrund ihrer „Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden“. In der Praxis überschneiden sich die Verfolgungsgründe oftmals und können daher statistisch nicht eindeutig erfasst werden.
Die SBAA empfiehlt daher die Ablehnung der Motion.
- **Keine finanziellen Anreize für die Anstellung von Flüchtlingen. Zu fördern ist stattdessen die Anstellung von Schweizerinnen und Schweizern, die in ihrem eigenen Land allzu oft diskriminiert werden**
[18.3787 – Motion von Lorenzo Quadri](#)
Der Motionär fordert, keine Finanzhilfen an Betriebe auszurichten, die Flüchtlinge einstellen. Stattdessen sollten die Ressourcen für die Förderung der Anstellung von Schweizer*innen verwendet werden. Migrant*innen, welche von der Sozialhilfe abhängig seien, seien in ihr Heimatland zurückzuführen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



ParLetter 3/2020, 7. September 2020

Die Förderung von Personen mit einem Schweizer Pass schliesst nicht die Förderung von Personen aus dem Asylbereich aus. Alle Personen sind diskriminierungsfrei zu behandeln, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft. Bund, Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben zu schaffen und fördern u.a. den Erwerb von Sprachkompetenzen und das berufliche Fortkommen ([Art. 53 AIG](#)). Die Rückführung von Personen in ihr Heimatland ist teilweise aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen unzulässig.

Die SBAA empfiehlt daher die Ablehnung der Motion.

- **Höchstens sechs Monate Sozialhilfe für Personen aus der EU**

[18.3824 – Motion von Lorenzo Quadri](#)

Die Motion verlangt die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs, wonach EU-Bürger*innen, die seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz sind, spätestens nach sechs Monaten Sozialhilfebezug das Land verlassen müssen.

In seiner Stellungnahme führt der Bundesrat das geltende Recht aus und kommt zum Schluss, dass das geltende Recht dem Anliegen der Motion bereits Rechnung trägt. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Motion. Die SBAA teilt diese Einschätzung und erachtet es als nicht notwendig, das FZA oder AIG diesbezüglich zu revidieren.

Die SBAA empfiehlt daher die Ablehnung der Motion.

- **Es braucht Sofortmassnahmen, um dem Armutrisiko entgegenzuwirken, das infolge der gesellschaftlichen Krise entstanden ist, die durch das Coronavirus ausgelöst wurde**

[20.3423 – Motion von Marina Carobbio Guscetti](#)

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, mit einem Massnahmenpaket auf die Coronakrise zu reagieren, um das Armutrisiko und die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu verringern. Es brauche Sofortmassnahmen, um zu verhindern, dass mehr Menschen in die Armut abrutschen und gezwungen sind, Sozialhilfe zu beantragen. Die soziale und wirtschaftliche Krise infolge von Covid-19 trifft Personen in unsicheren Verhältnissen am härtesten.

Die SBAA unterstützt die Motion, denn auch zahlreiche Personen ohne Schweizer Pass leben in prekären Verhältnissen. Aus Angst vor negativen Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus fürchten sich viele davor, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zu beziehen, auch wenn sie ein Recht darauf hätten (der [„Beobachter“](#) hat kürzlich darüber berichtet).

Die SBAA empfiehlt daher die Annahme der Motion.

- **Situation der Menschen ohne rechtlich geregelten Status berücksichtigen**

[20.3420 – Motion von Elisabeth Baume-Schneider](#)

Die Motion verlangt pragmatische Lösungen für Unterstützungsmöglichkeiten und für die Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen, um in Krisen wie Covid-19 Menschen ohne rechtlich geregelten Status zu unterstützen (Sans-Papiers, Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung und/oder solche, die in Branchen wie der Hauswirtschaft, dem Gastgewerbe oder dem Baugewerbe arbeiten und einen prekären Status haben). Als Sofortmassnahmen werden z.B. direkte Finanzhilfen oder zinslose Darlehen vorgeschlagen, damit die wichtigsten Rechnungen bezahlt werden können. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Die SBAA unterstützt die Motion, da diese Personengruppen weder Zugang zu Lohnersatzmassnahmen oder zur ordentlichen Sozialhilfe und oftmals auch nicht zum Gesundheitssystem haben.

Die SBAA empfiehlt daher die Annahme der Motion.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Herbstsession und danken Ihnen für Ihr Interesse. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Noémi Weber
Geschäftsleiterin SBAA

Tel. 031 381 45 40